

GEMEINDERAT

20. Sitzung vom 27. November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Geschäfte

Beschlüsse

Zweckverband Feuerwehr Unteramt – Genehmigung Budget 2019
Revisionsberichte Geldverkehrsrevision –Gemeinde / Stiftung Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier
Anpassung Budget 2019 auf Weisung vom Regierungsrat / Bezirksrat Umsetzung § 119 GG
Spitex Knonaueramt – Leistungsvereinbarung 2019 – Genehmigung
Mitgliedschaft in der Gesundheitskonferenz Kanton Zürich (GeKoZH) - Ablehnung
Girstelbach (ö. G. Nr. 14.0) – Hochwasserschutz – Ersatz Durchlass – Gesamtkredit Fr. 43'500.--
Ehemaliges Bauernhaus, Assek. Nr. 238, Dorfstrasse 13 - Feststellung über Gefährdung Schutzobjekt
Wappenschutzgesetz - Verwendung des Stalliker Gemeindewappens – Bewilligung

FEUERWEHR
Zweckverband Feuerwehr Unteramt

F2
F2.02

Budget 2019 - Genehmigung

Die Feuerwehrkommission unterbreitet das Budget 2019 für die Feuerwehr Unteramt mit dem Antrag um Genehmigung gemäss Art. 15 lit. b) Ziff. 2 der Zweckverbandsvereinbarung.

a) Erfolgsrechnung

Text	Budget 2018	Budget 2019
Aufwand	673'500.--	628'900.00
Ertrag	84'500.--	76'400.00
Aufwandüberschuss	589'000.--	552'500.00

Vorläufige Aufteilung des veranschlagten Aufwandüberschusses gemäss Art. 42 der Zweckverbandsvereinbarung:

Gemeinde	Budget 2018	Budget 2019
Bonstetten	36.24 % 213'500.00	36.2843 % 200'470.83
Stallikon	27.39 % 161'300.00	27.6623 % 152'833.97
Wettswil a.A.	36.37 % 214'200.00	36.0534 % 199'195.20
Total	100 % 589'000.00	100 % 552'500.00

Der vorläufige Anteil am Aufwandüberschuss der Gemeinde Stallikon von Fr. 152'833.97 reduziert sich um die vertraglichen Gutschriften für die Feuerwehr-Lokalitäten von Fr. 36'800.-- und für die Führung des Sekretariates von Fr. 5'000.--, sodass ein mutmasslicher Nettoaufwand von Fr. 111'033.97 verbleibt.

b) Investitionsrechnung

Für das Jahr 2019 sind folgende Investitionen geplant:

Ersatz Materialtransportfahrzeug	Fr. 68'000.00
- Investitionsbeiträge Bonstetten	Fr. 24'700.00
- Investitionsbeiträge Stallikon	Fr. 18'800.00
- Investitionsbeiträge Wettswil am Albis	Fr. 24'500.00

Die näheren Einzelheiten und die Begründung zu den Budgetpositionen können dem bei den Akten liegenden Voranschlag entnommen werden. Die Rechnungsprüfungskommission Bonstetten beantragt mit ihrem Abschied vom 24.10.2018 Zustimmung zum Budget 2019.

Dem Budget 2019 der Feuerwehr Unteramt kann die Genehmigung erteilt werden. Der vorläufige Anteil der Betriebsrechnung ist im bereits verabschiedeten ordentlichen Budget 2019 der Politischen Gemeinde eingestellt. Die definitive Festsetzung erfolgt gemäss Art. 42 der Zweckverbandsvereinbarung aufgrund der per 31.12.2019 massgebenden Daten.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Budget 2019 des Zweckverbandes Feuerwehr Unteramt wird gemäss Art. 15 lit. b) Ziffer 2 der Zweckverbandsvereinbarung genehmigt.
2. Die auf Stallikon entfallenden vorläufigen Kostenanteile gemäss den vorstehenden Erwägungen sind im Voranschlag 2019 eingestellt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.

FINANZEN
Rechnungsführung, Buchhaltung
Finanzaufsicht, Revisionen, Kassensturz

F3
F3.06
F3.06.03

Revisionsberichte Geldverkehrsrevision - Vormerknahme
Politische Gemeinde und Stiftung Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Von den vorliegenden Berichten der Verwaltungsrevisionen GmbH über die am 01.11.2018 durchgeführte Geldverkehrsrevisionen der Politischen Gemeinde und der Stiftung Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier wird im Sinne von § 140a Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) Kenntnis genommen.
2. Es wird festgestellt, dass die Berichte zu folgenden Bemerkungen Anlass geben:

Geldverkehrsrevision Politische Gemeinde: Kassen Gemeindebibliothek
Das Bibliothekspersonal wird aufgefordert täglich Kassensturz durchzuführen.
Die Finanzverwaltung wird ersucht regelmässig die Kassen zu kontrollieren.

Geldverkehrsrevision Stiftung Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier:
Keine Bemerkungen
3. Ziffer 1 beschliesst der Gemeinderat auch in seiner Funktion als Stiftungsrat Stiftung Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.

FINANZEN
Rechnungsführung, Buchhaltung
Rechnungen, Voranschläge

F3
F3.06
F3.06.04

**Anpassung Budget 2019 auf Weisung vom Regierungsrat Kt. Zürich,
 bzw. Anordnung Bezirksrat Affoltern vom 24.10.2018 / 06.11.2018
 Umsetzung von § 119 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1)**

*Zirkularbeschluss vom 15. November 2018
 (i. S. § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1)*

Ausgangslage

Per 31.12.2018 endet die Projektphase für die Erprobung der Rechnungslegungsgrundsätze nach HRM2 (GRB 133 vom 11.07.2017). Anstelle der Projektvereinbarung gelten für die Rechnungslegung ab dem 01.01.2019 die Bestimmungen des seit dem 01.01.2018 in Kraft gesetzten Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1).

Darin enthalten ist eine Bestimmung, wonach der Ressourcenausgleich abzugrenzen ist. In § 119 Abs. 2 und 3 GG wird detailliert ausgeführt, wie die zeitliche Abgrenzung zu verbuchen ist. Wenn dieser Paragraph umgesetzt wird entstehen nur schwer nachvollziehbare Ergebnisse und andere Bestimmungen desselben Gesetzes werden verletzt.

Mit Schreiben vom 06.11.2018 fordert der Bezirksrat im Auftrag des Regierungsrates die Gemeinden auf, die Berechnung des budgetierten Ressourcenzuschusses darzulegen, bzw. zu bestätigen, dass die Bestimmungen von § 119 Abs. 2 und 3 GG eingehalten werden.

Die Gemeinde Stallikon hat den Ressourcenzuschuss insofern zeitlich abgegrenzt, dass nicht mehr wie bisher der effektiv ausgeschüttete Ressourcenzuschuss budgetiert wurde (2019: Fr. 59'000.--), sondern der mutmasslich zustehende Betrag von Fr. 621'000.-- (Nettobeträge, ohne Anteil der Sekundarschule Bonstetten).

Auf die Umsetzung von § 119 Abs. 3 GG wurde bewusst verzichtet, weil durch dessen Umsetzung das Ergebnis derart verfälscht wird, dass die vom Gesetzgeber angestrebte periodengerechte Abgrenzung nicht umgesetzt wird. Ausserdem wird auch § 118 GG verletzt, weil nicht mehr die tatsächlichen Ertragswerte in der Erfolgsrechnung dargestellt werden. Weiter wird (wie im Kommentar zum Gemeindegesetz, § 119 N 24 bis 35 erwähnt) § 130 Abs. 1 und/oder Abs. 2 GG verletzt. Dem Grundsatz von "true and fair view" wird damit in keiner Weise Rechnung getragen.

Von der Weisung des Regierungsrates an die Bezirksräte (RRB 994/24.10.2018), die "wortgetreue" Umsetzung von § 119 GG zu überwachen und bei nicht Einhaltung das Budget aufsichtsrechtlich aufzuheben und zur Neufestsetzung zurückzuweisen nimmt der Gemeinderat mit grosser Verwunderung Kenntnis. Das dadurch andere Paragraphen des Gemeindegesetzes nicht eingehalten werden und das Budget aus anderen Gründen nicht gesetzeskonform ist, wird dabei ausser Acht gelassen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, zu welchen Ertragsschwankungen die Umsetzung von § 119 Abs. 2 und 3 GG - trotz relativ konstant prognostizierten Steuererträgen - für die Politische Gemeinde führt.

Rechnungsjahr	Ausbezahlter Ressourcen- zuschuss	Berechneter Ressourcenzuschuss	Abgrenzung gem. GG § 119 Abs 2 und 3
2019 Total Ertrag	71'000.00	738'000.00	977'000.00
Anteil Sekundarschule	12'000.00	117'000.00	156'000.00
Nettoertrag	59'000.00	621'000.00	821'000.00
2020 Total Ertrag	263'000.00	969'000.00	1'593'000.00
Anteil Sekundarschule	44'000.00	154'000.00	264'000.00
Nettoertrag	219'000.00	815'000.00	1'329'000.00
2021 Total Ertrag	739'000.00	979'000.00	312'000.00
Anteil Sekundarschule	117'000.00	155'000.00	51'000.00
Nettoertrag	622'000.00	824'000.00	261'000.00
2022 Total Ertrag	969'000.00	980'000.00	274'000.00
Anteil Sekundarschule	154'000.00	155'000.00	45'000.00
Nettoertrag	815'000.00	825'000.00	229'000.00

Erwägungen

Aufgrund der Anweisung des Bezirksrats Affoltern mit Schreiben vom 06.11.2018 (auf Anordnung des Regierungsrates mit RRB 994 vom 24.10.2018) wird die Budgetvorlage 2019 wie folgt angepasst:

GR-Antrag vom 25.09.2018	Antrag Anpassung	Budgetbetrag neu
<i>Konto 9300.4621.50</i>		
<i>Einnahmen Ressourcenausgleichsbeiträge</i>		
Fr. 738'000.--	Fr. 239'000.--	Fr. 977'000.--
<i>Konto 9300.3632.00</i>		
<i>Ausgaben Anteil Sekundarschule</i>		
Fr. 116'900.--	Fr. 39'000.--	Fr. 155'900.--

Mit der oben aufgeführten Anpassung resultiert für das Budget 2019 anstelle eines Aufwandüberschusses von Fr. 107'900.-- ein Ertragsüberschuss von Fr. 92'100.--. Somit kann auch festgestellt werden, dass die bereinigte Vorlage die Vorschriften von § 92 GG einhält.

Die bereinigte Budgetvorlage hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die Festsetzung des Steuerfusses.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Budgetvorlage 2019 (GRB Nr. 160 vom 25.09.2018) wird im Sinne der Erwägungen angepasst.

2. Die Positionen Einnahme Ressourcenausgleichsbeiträge Konto Nr. 9300.4621.50 wird von Fr. 738'000.-- auf Fr. 977'000.-- und Ausgaben Anteil Sekundarschule Konto Nr. 9300.3632.-- von Fr. 116'900.-- auf Fr. 155'900.00 geändert.
3. Es wird festgestellt, dass die bereinigte Budgetvorlage 2019 den Vorschriften von § 92 GG weiterhin entspricht.
4. Die Bereinigung hat keine Auswirkungen auf die Festsetzung des Steuerfusses.
5. Der Finanzvorsteher wird die Gemeindeversammlung vom 05.12.2018 über diese Anpassung informieren.
6. Die Rechnungsprüfungskommission wird mit Protokollauszug und Zustellung des revidierten Budgets 2019 durch die Finanzverwaltung via E-Mail informiert.
7. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird zu den Gemeindeversammlungsakten auf www.stallikon.ch aufgeschaltet.

GESUNDHEITSWESEN
Spitalexterne Dienste, Krankenpflege
Einzelne Dienstleistungen

G1
G1.09
G1.09.02

Spitex Knonaueramt – Leistungsvereinbarung 2019 - Genehmigung

Protokollvorgang GRB Nr. 113 vom 13.06.2017

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 113 vom 13.06.2017 die Leistungsvereinbarung (Version 17.05.2017, gültig ab 01.01.2018) genehmigt. Mit Ausnahme der Gemeinde Affoltern am Albis haben alle 13 Bezirksgemeinden damals die Leistungsvereinbarung genehmigt und unterschrieben. Somit konnte sie nicht wie geplant per 01.01.2018 in Kraft treten.

Aufgrund der Vorbehalte der Gemeinde Affoltern am Albis hat der Verein Spitex Knonaueramt mit der Gemeinde Affoltern Verhandlungen aufgenommen und die Leistungsvereinbarung mehrmals angepasst. Das Gemeindeamt Kanton Zürich hat in der Zwischenzeit ebenfalls eine Überprüfung vorgenommen und die Spitex Knonaueramt hat die Bemerkungen in der vorliegenden Vereinbarung einfließen lassen. Mit Schreiben vom 25.10.2018 unterbreitet der Verein Spitex Knonaueramt die neue Leistungsvereinbarung zur Genehmigung. Sie soll am 01.01.2019 in Kraft treten.

Der Stadtrat Affoltern am Albis hat mit SRB Nr. 313 vom 13.11.2018 in der Zwischenzeit beschlossen, die neue Leistungsvereinbarung nicht zu unterzeichnen und die bestehende Leistungsvereinbarung per 31.12.2019 zu kündigen. Begründet wird dieser drastische Schritt mit der ablehnenden Haltung zur Übernahme von Restdefizitfinanzierungen. Die Stadt Affoltern wird ab 01.12.2019 die Spitex selber erbringen und organisatorisch dem städtischen Pflegeheim Haus zum Seewald angliedern (vgl. SRB Affoltern Nr. 314 vom 13.11.2018).

Der Gemeinderat hat mit grosser Befremdung vom Kündigungsbeschluss des Stadtrates Affoltern zur Kenntnis genommen. Dieser Entscheid wird dem langjährigen Solidaritätsgedanken unter den Bezirksgemeinden weiter negativ behaftet und den "Graben" zwischen der Stadt Affoltern am Albis und den 13 Bezirksgemeinden weiter vertiefen.

Die Spitex Knonaueramt hat die Leistungsvereinbarung angepasst und sie am 22.11.2018 dem Gemeinderat zur Genehmigung zugestellt. Inhaltlich entspricht sie der Leistungsvereinbarung vom 25.10.2018, die Stadt Affoltern am Albis wurde als Vertragsgemeinde entfernt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die vorliegende Leistungsvereinbarung 2019 zwischen den 13 Bezirksgemeinden (ohne Stadt Affoltern am Albis) mit dem Verein Spitex Knonaueramt wird genehmigt. Sie tritt am 01.01.2019 in Kraft.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.

Mitgliedschaft in der Gesundheitskonferenz Kanton Zürich (GeKoZH)
AblehnungAusgangslage

Die Umsetzung des Pflegegesetzes des Kantons Zürich ist eine anspruchsvolle Aufgabe der Städte und Gemeinden des Kantons Zürich:

- Die Sicherstellung einer bedarfs- und fachgerechten Pflegeversorgung stellt eine grosse Herausforderung dar. Infolge der demographischen Entwicklung nimmt einerseits der Pflege- und Betreuungsbedarf stark zu, andererseits steht zu wenig Fachpersonal zur Verfügung.
- Die Finanzierung der Pflegeversorgung belastet die Städte und Gemeinden des Kantons Zürich in hohem Ausmass. Die Kostensteigerung in der Pflegeversorgung musste in den letzten Jahren einseitig von den Gemeinden getragen werden.

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (GD) plant und reguliert verschiedene Elemente der Pflegeversorgung. Sie bestimmt u. a. Vorgaben zu Normdefiziten und Rechnungslegung, legt Normdefizite pro Pflege-tag fest, erteilt Betriebsbewilligungen an Pflegeinstitutionen, erlässt Mindeststellenpläne und übernimmt eine Reihe weiterer Aufgaben (z. B. Prognosen Platzbedarf).

Der Kanton Zürich beeinflusst u. a. durch die Erteilung von Betriebsbewilligungen an Pflegeinstitutionen und die Bestimmung von Vorgaben zu Normdefiziten im Wesentlichen die Angebotsmenge sowie die Kosten der Pflege, die durch die Gemeinden zu tragen sind. Der Kanton beteiligt sich jedoch selbst nur marginal an der Finanzierung der Pflegeversorgung

In den meisten Städten und Gemeinden im Kanton Zürich sind nur wenig fachliche Kapazitäten und nur beschränktes Fach-Know-how zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben vorhanden. Viele Gemeinden können die Aufgaben in der Pflegeversorgung nicht im Alleingang lösen. Bislang koordinieren die Städte und Gemeinden ihre Pflegeversorgung nur vereinzelt. Eine kantonal koordinierte Zusammenarbeit fehlt bis heute.

Mit dem Aufbau und der Etablierung einer Gesundheitskonferenz Kanton Zürich (GeKoZH)" mit professioneller Geschäftsstelle der Zürcher Städte und Gemeinden sollen diese Schwächen behoben werden.

Der Leitende Ausschuss des Gemeindepräsidentenverbandes Kanton Zürich (GPV) hat in den letzten Monaten auf Grund der grossen Herausforderungen im Gesundheitswesen seine grundsätzliche Unterstützung für die Gründung einer Gesundheitskonferenz (GeKoZH) der Gemeinden im Kanton Zürich bekundet. Er hat aber auch seine Skepsis gegenüber einem übereilten Gründungsverfahren kundgetan. Organisation, Strategie, Struktur, Ziele und zu erbringende Leistungen sind unbedingt zu klären, bevor über eine Mitgliedschaft, Geschäftsstelle und Jahresbeitrag befunden wird. Dies fehlt zum heutigen Zeitpunkt. Er empfiehlt den Gemeinden deshalb, zuzuwarten, bis das erfolgt ist. Er wird sich in die entsprechenden gestalterischen Überlegungen einbringen.

Der Leitende Ausschuss des GPV sieht die Aufgaben der GeKoZH primär im Bereich der Koordination, des Informations- und des fachlichen Austauschs zu Gesundheitsfra-

gen in den Gemeinden und Städten. Die politische Vertretung der Gemeinden muss nach wie vor und unverändert der GPV sein, auch bei gesundheitspolitischen Fragestellungen, ansonsten GPV und GeKoZH gegeneinander ausgespielt werden. Dem ist bei der Organisation und den Aktivitäten einer möglichen GeKoZH Rechnung zu tragen. Ein wichtiger Schritt, der die Koordination der beiden Gremien sicherstellen soll, ist die Mitwirkung des Leitenden Ausschuss bei der Gestaltung der künftigen GeKoZH, was bisher nicht der Fall war.

Die Initianten ersuchen nun die Gemeinden auf Grund der Informationssitzung vom 21.09.2018 um die Zustimmung zur Gründung der GeKoZH, inklusive einer Stelle, ohne dass die Struktur oder die Organisation der Konferenz bekannt wären. Die Gründung der Konferenz soll aus Sicht des Leitenden Ausschuss wie ausgeführt nicht übereilt erfolgen. Vielmehr soll auf dem üblichen Weg eine bewährte Gründung und Installation der Organisation, analog einer Vereinsgründung, erfolgen, bevor Stellen eingerichtet werden. Die Gemeinden sollen wissen, wie die GeKoZH organisiert ist, wer im Vorstand Einsitz hat, usw., bevor sie Beiträge entrichten.

Der Leitende Ausschuss des GPV empfiehlt deshalb den Gemeinden, die beantragte Gründung der Gesundheitskonferenz inklusive Schaffung einer Stelle abzulehnen. Vielmehr soll eine Gründung grundsätzlich unterstützt werden, jedoch vorerst die Organisation festgelegt und ein Vorstand eingesetzt werden, der die Strategie und die Ziele festlegt. Erst wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, können weitere Schritte eingeleitet werden, die durch die Mitgliedergemeinden dannzumal zu genehmigen sind.

Der Gemeinderat schliesst sich der Meinung des Leitenden Ausschusses des GPV an und lehnte die beantragte Gründung einer GeKoZH vorderhand ab.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat Stallikon lehnt die Gründung der Gesundheitskonferenz Kanton Zürich (GeKoZH), inkl. Schaffung einer Stelle, vorderhand ab.
2. In Anlehnung an die Haltung des Gemeindepräsidentenverbandes Kanton Zürich vom 23.10.2018 wird der Gemeinderat die Gründung der GeKoZH und den Beitritt behandeln, nachdem die Organisation festgelegt und ein Vorstand eingesetzt wird, der die Strategie und die Ziele festlegt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.

GEWÄSSER, GEWÄSSERSCHUTZ
Gewässerschutz
Einzelne Bereiche

G2
G2.02
G2.02.02

**Girstelbach (ö. G. Nr. 14.0) – Hochwasserschutz – Ersatz Durchlass
Reppischtal- und Gamlikerstrasse – Projektierung
Gesamtkredit Fr. 43'500.--**

Protokollvorgang: GRB Nr. 5 vom 10.01.2017

Mit Beschluss Nr. 5 vom 01.01.2017 genehmigte der Gemeinderat für die Projektierung der Hochwasserschutzmassnahmen am Girstelbach einen Kredit von Fr. 23'000.--. Während der Projektierung stellte sich heraus, dass für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes mehrere Varianten möglich sind. Für die Entscheidungsfindung wurde durch das Büro belop GmbH ein Variantenstudium erstellt. Der Girstelbach weist mehrere Schwachstellen auf. Für die jeweiligen Schwachstellen wurden je drei Varianten erarbeitet. Es wird auf den bei den Akten liegenden Bericht verwiesen.

Durch das Büro belop GmbH wurde eine Variantenkombination zur Weiterbearbeitung empfohlen. Der Tiefbauvorsteher beantragt, der Empfehlung der belop GmbH, was den Durchlass Reppischtalstrasse und Gamlikerstrasse betrifft, zu folgen und den Durchlass komplett zu ersetzen. Auf die weiteren Massnahmen oberhalb des Durchlasses soll vorerst verzichtet werden.

Die Variante über den Ersatz des bestehenden Durchlasses unter der Reppischtal- und Gamlikerstrasse durch zwei neue Durchlässe mit einer Öffnung zwischen den beiden Strassen wurde anlässlich einer Begehung mit Vertretern des kantonalen Tiefbauamts und des AWEL's besprochen. Die vorgeschlagene Variante wird als realisierbar betrachtet.

Für die weiteren Arbeiten bis und mit Bau- und Auflageprojekt liegt die Richtofferte der belop GmbH vor. Diese beläuft sich auf Fr. 20'500.--, inkl. MwSt. Für die weitere Planung nach Bewilligung des Bauprojekts sowie anschliessende Ausführung wird sich das Tiefbauamt des Kantons Zürich anteilmässig an den Kosten beteiligen. Der genaue Kostenteiler ist noch auszuhandeln.

Mit der vorliegenden Offerte und aufgrund der bereits aufgewendeten Planungskosten ergibt sich einen Gesamtkreditbedarf von Fr. 41'000.--, inkl. MwSt., für die Projektierung. Aufgrund des erweiterten Variantenstudiums fallen die Kosten höher aus als ursprünglich angenommen. Zusätzlich haben die letzten Gewässerprojekte gezeigt, dass das Bewilligungsverfahren stetig aufwändiger wird, sodass die Kosten dementsprechend konservativ geschätzt wurden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Projektierung der Hochwasserschutzmassnahmen am Girstelbach wird ein Gesamtkredit zulasten der Investitionsrechnung (Kto. 7410.5020.00, INV00108) von **Fr. 43'500.--** bewilligt.
2. Mit der Erarbeitung des Bau- und Auflageprojekts wird aufgrund der Richtofferte vom 20.11.2018 das Büro belop GmbH, Sarnen, zur Offertsumme von Fr. 20'500.-- beauftragt.

-
-
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.

KULTUR UND KUNST, ORTSGESCHICHTE
Wappen, Fahnen**K2**
K2.10**Wappenschutzgesetz (WSchG, SR 232.21)**
Samariterverein Stallikon-Aeugst
Verwendung des Stalliker Gemeindewappens – Bewilligung

Protokollvorgang: GRB Nr. 197 vom 23.10.2018

Seit 01.01.2017 ist das Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG, SR 232.21) in Kraft. Gemäss Art. 8 dürfen u. a. die Wappen der Gemeinden nur von dem Gemeinwesen, zu dem sie gehören, gebraucht werden. Dies gilt auch für Wortzeichen, die sich auf das Wappen der Gemeinde beziehen. Der Gebrauch ist abschliessend geregelt. Somit ist es Privatpersonen, Vereinen, Organisationen u. ä. seit dem 01.01.2017 untersagt, das *Gemeindewappen* zur Veröffentlichung oder für Werbezwecke zu verwenden.

Hingegen dürfen *Fahnen* mit den Hoheitszeichen der Gemeinden (wie auch der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke und Kreise) weiterhin bewilligungsfrei gebraucht werden, sofern der Gebrauch nicht irreführend oder gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder das geltende Recht verstösst (Art. 10 WSchG).

Gemeinden können gemäss Art. 8 Abs. 5 WschG den Gebrauch ihrer *Wappen* durch andere Personen (oder Vereine, Institutionen, usw.) in weiteren Fällen vorsehen. Dafür zuständig ist der Gemeinderat.

In Stallikon (wie auch in vielen Schweizer Gemeinden) ist es Tradition, dass Ortsvereine, Ortsparteien, Organisationen und Institutionen auf deren Vereinsfahnen, auf den Webseiten und anderen Artikeln, wie Drucksachen u. ä. das Stalliker Gemeindewappen veröffentlichen und sich damit mit der Gemeinde stark identifizieren. Das Wappenschutzgesetz verbietet – nach einer Übergangszeit von zwei Jahren, d. h. bis 01.01.2019 – diesen Gebrauch ohne vorgängige Bewilligung des Gemeinderates (Art. 35 Abs. 5 WSchG). Die Übergangsfrist wurde nur für den bisherigen Zweck festgelegt. Da der Kanton Zürich keine speziellen Voraussetzungen zur Weiterbenützung regelt, stützt sich der Gemeinderat auf die in Art. 35 Abs. 3 WSchG aufgeführten Umstände. Eine neue Nutzung der Vereine, Institutionen, Privatpersonen usw. ist ab 01.01.2017 nur mit Bewilligung durch den Gemeinderat gestattet.

Die Gemeindekanzlei hat im Gemeindemagazin "blickpunktstallikon" (Ausgabe Oktober 2017) die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht. Wer das Stalliker Gemeindewappen ab 01.01.2019 mit bisherigem Zweck weiterhin benutzen möchte, hat dem Gemeinderat bis 31.08.2018 ein schriftliches Gesuch mit Angaben zur Verwendung des Wappens einzureichen. Mit Beschluss Nr. 197 vom 23.10.2018 sind diversen Vereinen die Verwendung des Wappens bewilligt worden.

Am 15.11.2018 ist der Gemeindekanzlei folgendes Gesuch zugestellt worden:

Samariterverein Stallikon-Aeugst

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen und Art. 8 Abs. 5 sowie Art. 35 Abs. 3 und 5 Wappenschutzgesetz (WSchG, SR 232.21) wird folgendem Verein die Weiterbenützung des *Wappens* der Gemeinde Stallikon ab 01.01.2019 bewilligt:
 - 1.1 Samariterverein Stallikon-Aeugst

Grund: An der Weiterbenützung besteht ein schutzwürdiges Interesse (traditioneller Dorfverein).
2. Die Bewilligung gemäss Ziffer 1 vorstehend gilt für die Verwendung des Stalliker Gemeindewappens (Original und/oder in stilisierten Form), farbig und/oder schwarz/weiss, für nichtkommerzielle Zwecke:
 - Webseite des Vereins, bzw. der Partei
 - allgemeine Drucksachen, bzw. elektronische Korrespondenzen, wie Briefpapier, Couverts, Flugblätter, Newsletter, Formulare, Programme, Präsentationen, u. ä.
 - Textilprodukte und Instrumente
 - Werbeprodukte des Vereins, bzw. der Partei, die kostenlos abgegeben werden
 - Vereinsfahnen und Vereinsflaggen
3. *Fahnen* (z. B. Quadrat oder Rechteck) mit den Hoheitszeichen der Gemeinden (wie auch der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke und Kreise) dürfen gemäss Art. 10 WSchG bewilligungsfrei gebraucht werden, sofern der Gebrauch nicht irreführend oder gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder das geltende Recht verstösst.
4. Dieser Beschluss ist gebührenfrei.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich.
6. Gegen diesen Beschluss kann, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

UMWELT, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ
Natur- und Landschaftsschutz, Kulturdenkmäler
Einzelne Schutzobjekte und Schutzverordnungen, Inventare
und Aktionen

U1
U1.03
U1.03.02

Ehemaliges Bauernhaus, Assek. Nr. 238, Dorfstrasse 13, Kat. Nr. 603,
Inventar Nr. 21 - Feststellung über Gefährdung Schutzobjekt

Heidi Baur-Graf und Werner Baur ersuchten als Eigentümer des Grundstücks Kat. Nr. 603 in Stallikon mit Schreiben vom 04.02.2016 den Gemeinderat um einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit im Sinne von § 213 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) der Liegenschaft

- ehem. Bauernhaus, Assek. Nr. 238, Dorfstrasse 13, Kat. Nr. 603

Das Gebäude Dorfstrasse 13 ist zusammen mit dem damit zusammengebauten Gebäude Assek. Nr. 239, Dorfstrasse 11, im Inventar der kommunalen Schutzobjekte der Gemeinde unter der Inventar Nr. 21 registriert.

Die Grundeigentümer haben mit dem Gemeinderat Gespräche über einen Schutzvertrag aufgenommen. Bevor die um ein Jahr erstreckte Frist zum Entscheid über das Provokationsbegehren nach § 213 Abs. 3 PBG ablief, bestätigten die Grundeigentümer gegenüber dem Gemeinderat, dass das Verfahren zur Führung weiterer Verhandlungen sistiert werden könne und sie auf die Einrede verzichten würden, dass die Frist nach § 213 Abs. 3 PBG abgelaufen sei.

Mit Schreiben vom 15.05.2018 reichte die eins Architekten AG mit Zustimmung der Grundeigentümer ein Baugesuch ein für den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 603. Das Gebäude Assek. Nr. 238, Dorfstrasse 13, soll dabei nicht verändert werden.

E r w ä g u n g e n

- a) Gefährdet ein Bauprojekt ein inventarisiertes Objekt, so hat das Gemeinwesen vorab einen Schutzentscheid zu treffen, d. h. Schutzmassnahmen anzuordnen oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten. Nur wenn eine Gefährdung eines inventarisierten Objekts durch ein Bauvorhaben von vornherein ausgeschlossen werden kann, besteht für das Gemeinwesen keine Veranlassung, über die Schutzwürdigkeit und den Schutzzumfang des Inventarobjekts zu entscheiden. Die Gefährdung eines Objektes ist dann anzunehmen, wenn die geplanten baulichen Massnahmen Teile des Objektes betreffen, die erhaltenswert oder deren Änderung oder Ersetzung Gegenstand von Regelungen in der Schutzverfügung sein könnten. Im Zweifelsfall ist stets ein förmlicher Schutzentscheid zu fällen. Nur klare Fälle rechtfertigen einen Verzicht darauf. Der Verzicht auf Schutzmassnahmen ist durch eine förmliche Entlassung des Objektes aus dem Inventar anzuordnen. Entscheide, mit denen Schutzmassnahmen angeordnet werden oder aber auf solche verzichtet wird, sind nach den Regeln von § 6 Abs. 1 lit. a PBG zu publizierten (BEZ 2013 Nr. 39, mit Hinweisen).
- b) Das inventarisierte Gebäude Assek. Nr. 238 ist vom Bauvorhaben nicht berührt. Diesbezüglich ist die Gefährdung eines potentiellen Schutzobjekts auszuschliessen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 203 Abs. 1 lit. c PBG als Schutzobjekt

auch die für die Wirkung des eigentlichen Objekts wesentliche Umgebung gilt. Im Inventar Nr. 21 wird denn auch die Umgebung der inventarisierten Gebäude ausdrücklich erwähnt. Unter "Schutzzweck/Empfehlung" wird die Erhaltung des Gartens vor der Ostfassade und dem westlichen Nebengebäude sowie die Freihaltung der näheren Umgebung erwähnt.

- c) Im Zusammenhang mit dem Provokationsbegehren wurden zwei Gutachten eingeholt. Es handelt sich dabei um das Gutachten der AD&AD vom Juli 2016 sowie jenes der IBID AG vom Oktober 2017. Die IBID AG wurde zudem zur Stellungnahme zum Baugesuch der eins Architekten AG aufgefordert.
- d) Den eingeholten Gutachten und der Stellungnahme der IBID AG kann entnommen werden, dass die Nahumgebung des Gebäudes Assek. Nr. 238 sowie die südlich der Giebelfassade liegende Freifläche für das potentielle Schutzobjekt von Bedeutung sind. Diese Bereiche werden vom angepassten Bauvorhaben (Freiraumgestaltung Plan Nr. 1.018 vom 17.10.2018) nicht in Anspruch genommen. Es kann daher eine Gefährdung eines potentiellen Schutzobjekts durch das Bauprojekt der eins Architekten AG ausgeschlossen werden. Es ist daher festzustellen, dass das Bauprojekt nicht zu einer Gefährdung eines potentiellen Schutzobjekts führt und daher das Baugesuch von der Baubehörde beurteilt werden kann, ohne dass vorgängig ein Schutzentscheid getroffen werden müsste. Die Baubehörde wird aber im Rahmen ihrer Beurteilung zu prüfen haben, ob mit dem Bauvorhaben auf das potentielle Schutzobjekt besondere Rücksicht genommen wird (§ 238 Abs. 2 PBG).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass das Bauprojekt der eins Architekten AG gemäss Baugesuch vom 15.05.2018 und dem angepassten Freiraumgestaltung Plan Nr. 1.018 vom 17.10.2018 das potentielle Schutzobjekt Assek. Nr. 238, Dorfstrasse 13, Kat. Nr. 603, mit der für dessen Wirkung wesentlichen Umgebung nicht gefährdet. Das Baugesuch kann daher ohne vorhergehenden Schutzentscheid von der Baubehörde beurteilt werden.
2. Die Baubehörde wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Beurteilung des Bauprojekts gestützt auf § 238 Abs. 2 PBG zu prüfen ist, ob auf das potentielle Schutzobjekt besondere Rücksicht genommen wird.
3. Gemäss Art. 37 Gebührentarif (GebT, KRS 80.11) werden für diesen Beschluss keine Kosten erhoben.
4. Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt, im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern und auf www.stallikon.ch zu veröffentlichen. Der Fristenlauf für Dritte beginnt mit der Publikation.
5. Aufgrund des materiellen Zusammenhanges mit dem Baugesuch Nr. 18008 vom 25.05.2018 wird dieser Beschluss auch den Personen zugestellt, die das Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids gemäss § 315 Planungs- und Baugesetz eingereicht haben.

6. Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 329 PBG, § 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 20 Abs. 1 VRG) Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.